CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/34

Allgemeine Verteilung

4. Juni 2018

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

 Zuordnungskriterien für die Stoffe in Unterabschnitt 3.2.4.3

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

 Einleitung

1. Das Sekretariat der ZKR möchte den ADN-Sicherheitsausschuss auf einen fehlenden Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fußnote zu Unterabschnitt 3.2.4.3 Buchstabe J des ADN hinweisen.

 **Hintergrund**

2. Deutschland teilte dem Sekretariat der ZKR mit, dass der Sicherheitsausschuss in seiner dreißigsten Sitzung eine Änderung des Unterabschnitts 3.2.4.3 Nummer 9 zwecks Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen habe.

3. Deutschland machte das Sekretariat der ZKR in der Folge darauf aufmerksam, dass auch die Fußnote zu Unterabschnitt 3.2.4.3 Buchstabe J geändert werden muss.

 **Vorschläge**

4. Änderungsvorschlag:

 3.2.4.3 Buchstabe J: Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

„6) *Da bisher noch keine international verbindliche Liste von CMR-Stoffen der Kategorie 1A und 1B existiert, findet hier in der Übergangszeit, bis zum Vorliegen einer solchen Liste, die Liste der CMR-Stoffe der Kategorie 1A und 1B entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils geänderten Fassung Berücksichtigung.“.*

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/34 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)